

Stellungnahme der Arbeitskammer anlässlich der Anhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes und weiterer gesetzlicher Vorschriften (Drucksache 16/618) am 30.01.2019, 09:30 Uhr im Landtagsgebäude Saarbrücken

Die Arbeitskammer des Saarlandes bedankt sich für die Einladung zur Anhörung des Landtagsausschusses für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Gesetzentwurf zur Änderung des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetz und weiterer gesetzlicher Vorschriften.

Vorbemerkung

Mit der Novellierung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes soll nun für Menschen mit Behinderung der volle und gleichberechtigte Anspruch auf alle Rechte gefördert und gewährleistet werden. Erfreulich ist, dass Forderungen aus dem Eckpunktepapier des Landesbehindertenbeirates vom 8. Juni 2017 aufgenommen wurden, an dessen Erarbeitung die Arbeitskammer maßgeblich Anteil hatte. Der vorgelegte Gesetzentwurf ist u. E. ein Schritt in die richtige Richtung, um die Rechte der Menschen mit Behinderung im Saarland voranzubringen.

Grundsätzlich begrüßt die Arbeitskammer die mit dem neuen Gesetz verbundene Zielsetzung, gehört doch die Verwirklichung von Barrierefreiheit als Grundvoraussetzung für die gleichberechtigte Teilhabe zu den zentralen Prinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention, die sowohl von der EU als auch von Deutschland seit dem 26.03.2009 als geltendes Recht zu beachten ist.

Allerdings ist in dem vorliegenden Gesetzentwurf auch nicht zu verkennen, dass ein auf allen Ebenen überzeugendes Bekenntnis zur Verwirklichung der vollen Teilhabe der Menschen mit Behinderung fehlt. Die Arbeitskammer fordert generell mehr Ver-

bindlichkeit der gesetzlichen Regelungen. Der Paradigmenwechsel hin zu mehr Selbstbestimmung, gesellschaftlicher Teilhabe, grundsätzlichen Wahlmöglichkeiten und effektivem Rechtsschutz von Menschen mit Behinderungen muss noch in vielen Bereichen mit Nachdruck vorangetrieben werden. Dies geht aus Sicht der Arbeitskammer nicht ohne den zusätzlichen Einsatz finanzieller Ressourcen, die zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und für die Organisation eines gesellschaftlichen Strukturwandels (etwa zur Ausweitung von Barrierefreiheit) aufgebracht werden müssen.

Wünschenswert ist es im Hinblick auf das Ziel, dass die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung aufhört und diese als vollwertige Bürger der Gesellschaft anerkannt werden, dass unsere Forderungen bei der Novellierung des SBGG berücksichtigt werden. Dass jede Umsetzung einer Barrierefreiheit einer gewissen Zeit bedarf, ist selbstverständlich.

Zu den inhaltlichen Regelungen

Im Einzelnen nimmt die Arbeitskammer des Saarlandes wie folgt Stellung:

Zu § 1: Ziel und Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt

Abs. 3

Aus Sicht der Arbeitskammer ist zu bemängeln, dass die Umsetzung der Ziele des Gesetzes lediglich als Soll-Vorschrift ausgestaltet sind und nicht als **Muss-Vorschrift**. Zudem enthält der Gesetzestext an dieser Stelle sehr **viele unbestimmte Rechtsbegriffe**, was in der praktischen Umsetzung zu Rechtstreitigkeiten führen wird.

Abs. 4

Die Arbeitskammer fordert, die Barrierefreiheit als Voraussetzung für eine Förderung **auch auf die Kommunen zu erweitern**.

Zu § 6: Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen

Abs. 3

Dieser Absatz soll wie folgt geändert werden: „**Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben einen Anspruch darauf, dass ihnen die Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte und Pflichten durch die Verwendung der deutschen Gebärdensprache, lautsprachbegleitender Gebärden oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen durch die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen ermöglicht wird.**“

Zu § 8: Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Abs. 1

Die Arbeitskammer fordert Abs. 1 dahingehend zu ändern, dass statt einer Soll-Regelung eine **Muss-Regelung** gilt. Die Barrierefreiheit ist verpflichtend zu regeln.

Abs. 2

Der Ausnahmetatbestand ist viel zu offen formuliert. Hier ist zu **konkretisieren, ab wann eine wirtschaftliche Belastung unangemessen ist.**

Abs. 3

Analog dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz sind ausgehend von dem Bericht über den Stand der Barrierefreiheit zusätzlich zu den verbindlichen Maßnahmen **auch Zeitpläne** zu erarbeiten.

Abs 6 neu hinzufügen

Um das Eingangs im Gesetzentwurf genannte Ziel der gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft erreichen zu können, ist aus Sicht der Arbeitskammer die Nicht-Einhaltung von Barrierefreiheit zu sanktionieren. Aus diesem Grund ist folgende Regelung aufzunehmen: „**Eine Nicht-Einhaltung der Barrierefreiheit ist ordnungswidrig und wird mit einem Bußgeld in Höhe von mindestens 5 % der Gesamtbaukosten, mindestens 10 000 € berechnet. Die Verhängung eines Bußgeldes ersetzt nicht die Verpflichtung, die Barrierefreiheit nachträglich herzustellen.**“

Zu § 9: Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

Abs. 1 Satz 2

In Satz 2 ist die Einschränkung „...in angemessener Weise...“ zu streichen.

Zu § 11: Verständlichkeit und Leichte Sprache

Die Arbeitskammer fordert statt einer Soll- eine Muss-Regelung.

Zu § 13: Barrierefreie Medien

Die Arbeitskammer fordert, die Passage „...im Rahmen der technischen, finanziellen, wirtschaftlichen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten...“ zu streichen.

Zu § 15: Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren

Hier ist zu beachten, dass die Vertretungsbefugnisse in allen Bereichen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, gewährleistet sein müssen. Aus diesem Grund ist die Beschränkung in den Paragraphen 7, 8, 9, 10 und 12 auf einzelne Absätze nicht nachvollziehbar.

Zu § 16: VerbandsklagerechtAbs. 4

Im letzten Satz ist die Formulierung „eine Vielzahl“ zu streichen. Es reicht aus Sicht der Arbeitskammer aus, wenn gleichgelagerte Fälle vorliegen.

Zu § 18: Amt der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit BehinderungenAbs. 1

Die Arbeitskammer empfiehlt ein gestuftes Auswahlverfahren, wobei nach öffentlicher Ausschreibung der Landesbehindertenbeirat eine Vorauswahl in Form einer Wahlempfehlung trifft. Diese im Beirat abgestimmte Empfehlung soll dem Landtag anschließend zur Beratung und Abstimmung vorgelegt werden.

Zu § 19: Aufgabe und Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit BehinderungenAbs. 1 Punkt 2

Die Arbeitskammer fordert, die Landesregierung und den Landtag nicht nur in Grundsatzangelegenheiten, sondern **in allen Angelegenheiten** der Menschen mit Behinderung zu beraten.

Abs. 1 Punkt 5

Die mit der Neuregelung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 1. Januar 2018 in Kraft getretene Förderung einer „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ (EUTB) dient bereits als Anlaufstation für die individuellen Probleme von Menschen mit Behinderung. Angesichts der vielfältigen Aufgaben und Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen, würde dies darüber hinaus den Rahmen des Machbaren sprengen. Aus diesem Grund ist unter Punkt 5 das Wort „individuellen“ zu streichen.

Abs. 2 Satz 1

Die Arbeitskammer fordert Satz 1 wie folgt zu ändern: „Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 beteiligen die Landesministerien **sowie der Landtag und seine Ausschüsse und Gremien** die oder den Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Aufgaben, soweit sie **nach Einschätzung der/des Landesbeauftragten** Fragen der Inklusion von Menschen mit Behinderungen behandeln oder berühren.“

Zu § 21: Aufgaben und Befugnisse des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen

Abs. 1

Die Beratung des Landtages und der Landesregierung durch den Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderung hat nach Ansicht der Arbeitskammer in **allen Fragen** der Politik von Menschen mit Behinderungen zu erfolgen und nicht nur in **grundsätzlichen Fragen**.

Zu § 22: Beteiligung auf kommunaler Ebene

Abs. 1

Die Arbeitskammer fordert, analog zur kommunalen Frauenbeauftragten gem. § 79a Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG), in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern hauptamtliche Behindertenbeauftragte zu bestellen.

Abs. 2

Die oder der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen muss berechtigt sein, an allen Sitzungen (sowohl an öffentlichen wie nicht öffentlichen) beratend teilzunehmen. Darüber hinaus fordert die Arbeitskammer, dass der/dem Beauftragten das gleiche Rederecht wie einem Gremiumsmitglied zuerkannt wird und er/sie das Recht hat, eigenständig Anträge zu stellen. Der letzte Satz in Abs. 2 ist entsprechend zu streichen.

Abs. 6

Die Arbeitskammer fordert, das Amt der/des kommunalen Behindertenbeauftragten nach einer landesweit gültigen Regelung zu entgelten.

Zu § 23: Sicherung der TeilhabeAbs. 1

Die Arbeitskammer schlägt vor, folgenden Zusatz zu ergänzen: **„Fachprogramme im Sinne von Satz 1 sind insbesondere der Saarländische Landesbehindertenplan, der Saarländische Psychiatrieplan, der saarländische Pflegeplan, der Saarländische Altenplan und der Saarländische Vorschulentwicklungsplan.“**

Abs. 2

Die Arbeitskammer fordert den Abs. 2 dahingehend zu ändern, dass aus einer Soll-Regelung eine **Muss-Regelung** wird und die Begriffe „insbesondere“ und „großen“ zu streichen.

Zu § 24: Berichtspflicht; unabhängige MonitoringstelleAbs. 2

Die Landesregierung hat durch den Koalitionsvertrag vorgesehen, dass die Evaluierung der Inklusion im Saarland durch die Monitoring-Stelle der UN-BRK des Instituts für Menschenrechte in Berlin erfolgen soll.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Für das Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hat es 2009 die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention eingerichtet.

Das DIMR hat 2009 die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (Monitoring-Stelle) eingerichtet. Die Monitoring-Stelle hat den gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK, Konvention) bestimmten Auftrag, die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK zu befördern und zu schützen sowie die Umsetzung der Konvention in Deutschland durch sämtliche staatliche Stellen zu überwachen (Artikel 33 Absatz 2 der UN-BRK). Der Auftrag erstreckt sich auf alle staatlichen Stellen.

Die Arbeitskammer begrüßt es sehr, dass die Landesregierung die Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen von einer unabhängigen Institution begleiten lassen und damit das Deutsche Institut für Menschenrechte betrauen möchte. Damit unterstreicht die Landesregierung, dass sie die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention ernst nimmt.

Analog der Formulierung im Koalitionsvertrag plädiert die Arbeitskammer dafür auch im Gesetz festzuschreiben, dass das Deutsche Institut für Menschenrechte in Berlin damit beauftragt wird, als unabhängige Monitoringstelle im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention für das Saarland zu fungieren.

Artikel 2

Zu § 11: Verständlichkeit und Leichte Sprache

Abs. 4

Hier ist die Soll-Regelung durch eine Muss-Regelung zu ersetzen.

Artikel 4

Aus Sicht der Arbeitskammer ist es sinnvoll, in Artikel 4 (Änderung des KSVG § 50a) zusätzlich die Aufgaben und Rechte der kommunalen Behindertenbeauftragten explizit in das KSVG aufzunehmen.

Artikel 5

Zu § 50: Barrierefreies Bauen

Abs. 1 Satz 4

Hier ist der Automatismus ausdrücklich zu verankern, dass jede weitere sechste Wohnung nach der zwölften uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein muss.

Auch in der Landesbauordnung (LB0) muss die Anordnung der nachträglichen Barrierefreiheit und die Sanktionierung der Nicht-Einhaltung der Barrierefreiheit mit einem Bußgeld in Höhe von mindesten 5 % der Gesamtbaukosten, mindestens 10 000 € festgesetzt werden.